

Engelhard Mazanke
Leiter der Ausländerbehörde
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)286 C

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer **685**
Etage **6**
Telefon **(030) 90269 – 4003**
Fax **(030) 90269 - 4099**
Vermittlung **(030) 90269 - 4002**
Intern **(9269)- 4003**
E-Mail:
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/labo>
Datum **31.05.2019**

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – BT-Drs. 19/10047.

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung habe ich mich gefreut. Wie erbeten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung ein Hauptziel verfolgt werden: Die Rückführungszahlen sollen gesteigert werden. Zeitgleich soll die Abschiebung schneller der vollziehbaren Entscheidung über die Ausreisepflicht folgen.

Dieses Ziel ist nachvollziehbar und richtig. Ein Grund für das erkennbare Vollzugsdefizit bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht sind neben nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Verfahrensabläufe und Beteiligungserfordernisse. Allerdings sind nicht alle im Gesetzesentwurf enthaltenen Rechtsänderungen auch geeignet, dem formulierten Gesetzeszweck wirksam gerecht zu werden. So kann z.B. bezweifelt werden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kurzfristig in der Lage sein wird, die Passbeschaffung erfolgreicher zu betreiben, als dies momentan durch die Bundespolizei geschieht.

Redaktionell misslungen ist aus meiner Sicht die Regelung des § 60 b AufenthG-E, durch den Ausreisepflichtige zur Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität und bei der notwendigen Passbeschaffung angehalten werden sollen. Hier wird ja ohnehin noch eine Änderung erfolgen müssen, ist doch dieser Paragraph doppelt belegt. Ausweislich des Entwurfs eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BT-Drs. 19/8286) soll § 60 b AufenthG-E (auch) die Regelungen über die Ausbildungsduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG konkreter ausgestalten. Dies wird in § 105 AufenthG-E ja auch schon berücksichtigt.

Auf die Vorschriften, die diesem Hauptzweck dienen, möchte ich im Folgenden eingehen soweit sie die ausländerbehördliche Praxis prägen werden. Zu den angedachten Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kann und werde ich mich dagegen nicht äußern. Hier gibt es andere Normadressaten.

Im Übrigen dienen nicht alle mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Rechtsänderungen der Steigerung und Beschleunigung von Rückführungsmaßnahmen. Die angestrebten Verschärfungen im Ausweisungsrecht sowie die Änderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz zur Entlastung des Bun-

desamtes für Migration und Flüchtlinge insbesondere bei der Prüfung von Rücknahmen und Widerrufentscheidungen sind daher gesondert zu bewerten.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung bzw. rege ich folgende Änderungen an:

Zu Art. 1 Nr. 4 – Einreise- und Aufenthaltsverbot: Einzelne Passagen des neu gefassten § 11 AufenthG belasten die Ausländerbehörden mehr als erforderlich. Damit wird der Gesetzeszweck einer Effizienzsteigerung im Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren in sein Gegenteil verkehrt.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 AufenthG-E wie folgt zu fassen:

„(3) Die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten.“

Zur Begründung: Anders als der Entwurf sowie die aktuelle Rechtslage es vorsehen, sollte die Festsetzung des Befristungszeitraums nicht im Ermessen entschieden werden. Eine gebundene Befristungsentscheidung würde im Gleichklang mit einer etwaigen Ausweisungsentscheidung stehen, bei der es sich ebenfalls um eine gebundene Entscheidung handelt. Damit würden sowohl die Verwaltungsverfahren zur Fristsetzung effizienter werden und würden auch sich daran anschließende Verwaltungsprozesse verkürzen. Erforderlichenfalls könnte bereits im gerichtlichen Verfahren ohne Zurückverweisung an die Behörde zur Wiederholung der Ermessensentscheidung über einen angemessenen Befristungszeitraum entschieden werden. Die Ausländerbehörde Berlin hat hiermit vor der letzten Änderung des § 11 AufenthG gute Erfahrungen gemacht. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG, der grundsätzlich eine Höchstdauer der Befristung von fünf Jahren vorgibt, wird durch die geänderte Fassung ebenso umgesetzt.

Des Weiteren sollte der in Absatz 4 ergänzte Satz 3 wie folgt klarer gefasst werden:

„Bei der Entscheidung über die Verkürzung der Frist oder die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, das zusammen mit einer Ausweisung erlassen wurde, ist *zugunsten des Ausländers* zu berücksichtigen, *wenn ob er ~~der Ausländer~~ seiner Ausreisepflicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist. Gleiches gilt, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert war oder die Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich war.*“

Zur Begründung: Satz 3 soll ausweislich der Gesetzesbegründung einen positiven Anreiz für die fristgemäße freiwillige Ausreise setzen, indem bei der Entscheidung über die Fristverkürzung oder die Aufhebung des Verbots, zu berücksichtigen ist, ob der Ausländer seiner Ausreisepflicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist. Dabei bleibt aber auf Grund der Formulierung

„es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist war nicht erheblich.“

unklar, ob die Regelung für die Fälle zugunsten der Betroffenen gelten soll, in denen der Ausländer im Rahmen der gesetzten Ausreisepflicht seiner Rechtspflicht nachgekommen ist, oder zulasten der Betroffenen gelten soll, wenn der Ausländer sich gerade nicht rechtstreu verhalten hat. Die vorgeschlagene Formulierung soll der Klarstellung dienen.

Weiter wird vorgeschlagen, Absatz 5 c wie folgt zu fassen sowie in Absatz 7 den Satz 7 ersatzlos zu streichen:

„(5c) Die Behörde, die die Ausweisung, die Abschiebungsandrohung oder die Abschiebungsanordnung nach § 58a erlässt, ist auch für *den* Erlass und *die erstmalige Befristungen* des damit zusammenhängenden Einreise- und Aufenthaltsverbots zuständig.

.....

(7) Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder

2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylgesetzes wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten. *Über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung entscheidet die zuständige Ausländerbehörde.“*

Zur Begründung: Bei Absatz 5 handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für die nachträgliche Befristung gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG. Auf Grund der unklaren Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2018 (BVerwG 1 C 7.17) im Wege der Auslegung entschieden, dass für die nachträgliche Befristung eines nach § 11 Abs. 7 AufenthG durch das BAMF getroffene Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 AufenthG die Ausländerbehörden und nicht das BAMF zuständig sind. Wohl aus Gründen der Rechtssicherheit soll diese Entscheidung nunmehr gesetzlich geregelt werden. Vorzugswürdig wäre jedoch, dass die Behörde, die die Ursprungsentscheidung erlassen hat, auch für die folgenden Befristungsentscheidungen (Verkürzung oder Aufhebung) zuständig ist. Dies erscheint vor allem auch deswegen geboten, da es sich bei einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG um eine asylrechtliche und nicht um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung handelt, so dass bei deren etwaiger Verkürzung bzw. Aufhebung auch asylrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Hier ist das BAMF die sachnähere Behörde. Die vorgeschlagene Änderung würde die Ausländerbehörden der Länder erheblich entlasten.

Zu Art. 1 Nr. 5 - § 12 Geltungsbereich, Nebenbestimmungen sowie Nr. 13 - Überwachung

Ausreisepflichtiger: Die Ergänzungen des § 12 Absatz 2 sowie des § 56 begrüße ich. Gerade im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sogenannten Clan-Kriminalität kann ein besonderes Bedürfnis für die Anordnung einer räumlichen Beschränkung gem. § 12 Abs. 2 auch im Vorfeld einer Ausweisung bestehen, um den Ausländer aus seinem familiären Umfeld zu lösen, und so die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten zu erschweren oder zu verhindern. Auch die Möglichkeit die aufenthaltsrechtlichen Instrumentarien des § 56 Abs. 3 und 4 (Wohnortverpflichtung und Kontaktverbote) auf nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesene Personen auszuweiten, wird von großer praktischer Relevanz sein.

Wünschenswert wäre aber auch eine räumliche Beschränkung für vollziehbar Ausreisepflichtige oder im Asylverfahren gestattete Personen, für die nach § 54 Abs. 1 ein Ausweisungsinteresse besteht und die auf Grund eines laufenden Asylverfahrens oder die als Ausreisepflichtige auf Grund unklarer Identität und fehlender Dokumente nicht abgeschoben werden können, jenseits des § 56 Absatz 2. Deren Aufenthalt könnte damit dann auch außerhalb des Bezirks der zuständigen Ausländerbehörde ggf. auch länderübergreifend beschränkt werden. Entsprechend wäre § 61 Absatz 1 c Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„4. ein Ausweisungsinteresse nach § 54 besteht und dies erforderlich ist, um den Ausländer aus einem Umfeld zu lösen, welches die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten begünstigt.“

Um eine solche räumliche Beschränkung dann auch effizient durchsetzen zu können, wäre § 61 um einen neuen Absatz 1 d wie folgt zu ergänzen

„(1d) § 59 des Asylgesetzes gilt entsprechend.“

Daneben wäre dann auch § 59 b Absatz 1 AsylG zu ergänzen:

„5. ein Ausweisungsinteresse nach § 54 des Aufenthaltsgesetzes besteht und dies erforderlich ist, um den Ausländer aus einem Umfeld zu lösen, welches die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten begünstigt.“

Zu Art. 1 Nr. 8 - § 26 Dauer des Aufenthalts in Verbindung mit Art 3 Nr. 3 - § 73 Absatz 7

AsylG: Die Änderung des § 26 Absatz 3 ist nur im Zusammenhang mit der aktuellen Belastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Vielzahl anstehender Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen zu verstehen. Es ist grundsätzlich auch richtig, die gesetzlich vorgegebene dreijährige Prüffrist der positiven Asylentscheidungen, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden sind, auf mindestens vier Jahre zu verlängern (§ 73 Abs. 7 AsylG-E).

Mit der daran anknüpfenden Änderung des § 26 Absatz 3 wird allerdings das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können nach 3 Jahren nur auf Grund ganz besonderer Integrationsleistungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 2 erhalten. Ihnen diese zu verwehren, allein weil das Bundesamt besonders belastet ist, ist integrationshemmend. Gleiches gilt dann auch nach 5 Jahren Aufenthaltszeit in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 1.

Diese Änderung ist auch deshalb entbehrlich, weil es dem Bundesamt ausweislich der Gesetzesbegründung ja unbenommen bleibt, jederzeit sogar von Amts wegen eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und die Ausländerbehörde dem Bundesamt vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis auch einen Hinweis auf die beabsichtigte Erteilung der Niederlassungserlaubnis geben kann, ohne das Verwaltungsverfahren auszusetzen. Zudem kann die Niederlassungserlaubnis auch in den wenigen Fällen eines Widerrufs oder einer Rücknahmeentscheidung des Bundesamtes die Niederlassungserlaubnis gem. § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen werden.

Es wird daher empfohlen, von der vorgesehenen Ergänzung des § 26 Absatz 3 abzusehen.

Zu Art. 1 Nr. 10 - 12 - §§ 53 – 55 Ausweisungen: Bei den vorgesehenen Änderungen des Ausweisungsrechts handelt es sich durchgehend um Verschärfungen, die Ausweisungen - insbesondere von Personen mit Schutzstatus - erleichtern sollen. Dabei wird insbesondere die Absenkung der Schwelle des § 54 Abs. 2 Nr. 1 von einem Jahr auf 6 Monate und der neu geschaffene § 54 Abs. 1 Nr. 1 b für mehr Ausweisungen sorgen. Aus ausländerbehördlicher Sicht wird die Neufassung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 a für eine Entlastung der Ausländerbehörden bei der Feststellung des Ausweisungsinteresses führen. Dieser Entlastung steht aber eine ungleich größere Belastung durch die Schaffung der im Aufenthaltsgesetz neuen unbestimmten Rechtsbegriffe der „Gefahr für die Allgemeinheit“ und der „schweren Straftat“ in § 53 Abs. 3 a und b gegenüber.

Zu Art. 1 Nr. 15 - § 58 Abschiebung: Abschiebungen erfolgen in der Mehrzahl der Fälle nicht aus Haft und ohne richterliche Anordnung im Wege der sogenannten Direktabschiebung. Jede dieser Vollstreckungsmaßnahmen ist ein wesentlicher Eingriff und bedarf deshalb auch klarer Regeln. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass mit § 58 Absatz 4 AufenthG-E klargestellt werden soll, dass bei Abschiebungen die Beförderung und das Festhalten zulässig und zugleich auf das unvermeidliche Maß zu beschränken ist. Auch die Gesetzesbegründung, die verdeutlicht, dass dann keine richterliche Anordnung für eine solche Freiheitsbeschränkung erforderlich ist, schafft für die Vollzugsbeamten die erforderliche Klarheit.

Umso bedauerlicher ist es, dass in der mindestens so wichtigen Frage, ob und wenn unter welchen Voraussetzungen Besitztum betreten werden darf, eine klarstellende gesetzliche Regelung im Entwurf fehlt und der Gesetzgeber auch keine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Durchsuchungen bei Abschiebungen trifft.

Wie dringlich eine solche Regelung wäre, möchte ich durch einen Blick auf die aktuelle Situation in Berlin verdeutlichen. Hier haben sowohl das Kammergericht als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg rechtskräftig festgestellt, dass weder landesrechtlich insbesondere im

Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs noch bundesrechtlich eine Rechtsgrundlage für eine richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Abschiebung besteht (Beschluss des OVG BB vom 16.2.2018 – 19 M 62.18 sowie KG, Beschluss vom 20.3.2018 - 1 W 51/18). Unter Verweis auf die Rechtslage in anderen Bundesländern z.B. Baden- Württemberg - § 6 Abs. 1 VwVG BW – und Bayern – Art. 37 Abs. 3 VwVZG BY – haben die Gerichte deutlich gemacht, dass sowohl die Länder aber auch der Bundesgesetzgeber gefordert sind, eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für eine Durchsuchung zur Durchführung der Abschiebung zu schaffen. Diese fehlende Regelung führt dazu, dass gerade Abschiebungen von Personen, bei denen auf Grund ausländerbehördlicher und polizeilicher Erkenntnisse mit erheblichen Widerstandshandlungen zu rechnen ist, erschwert werden, weil es aus Gründen der Eigensicherung bei der Festnahme der Durchsuchung bedarf.

Hier besteht aus meiner Sicht dringender bundespolitischer Handlungsbedarf. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Regelung könnte der auf Antrag Nordrhein-Westfalens im Innenausschuss des Bundesrates angenommene Vorschlag für einen § 58 Abs. 5 n.F. sein, der leider im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit gefunden hat und wiederum auf dem Referentenentwurf des Gesetzes fußte.

Danach wäre § 58 durch einen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen:

„(5) Soweit der Zweck der Vollstreckung der Abschiebung es erfordert, ist die durchführende Behörde befugt, Besitztum zu betreten und zu durchsuchen. Verschlussene Räume und Behältnisse dürfen geöffnet werden. Die Durchsuchung einer Wohnung bedarf der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Eine richterliche Anordnung ist nicht erforderlich, wenn die dadurch eintretende Verzögerung den Zweck der Vollstreckung gefährden würde. Willigt der Pflichtige in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung nach Satz 3 gegen ihn ergangen oder nach Satz 4 nicht erforderlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Ausländers haben, die Durchsuchung zu dulden.“

Zu Art. 1 Nr. 19 - § 60 b – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität – Nr. 31 – Bußgeldvorschriften - Nr. 33 Übergangsregelung:

Ein, wenn nicht der Haupthinderungsgrund für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist aktuell die Passlosigkeit regelmäßig gepaart mit der nicht geklärten Identität der Betroffenen. Dies obwohl es hier schon jetzt

- eine ganze Reihe von Mitwirkungspflichten gibt (§§ 48, 49 AufenthG, § 56 AufenthV),
- die auch straf- bzw. bußgeldbewehrt sind (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) und
- die zu vertretende Passlosigkeit und ungeklärte Identität zu einem Verbot der Erwerbstätigkeit führt (§ 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG), damit auch die Ausbildungsuldung sperrt und leistungsrechtlich zu sanktionieren ist (§ 1 a Abs. 3 AsylbLG).

§ 60 b AufenthG-E fügt diesem Reigen von Vorschriften eine weitere hinzu, in dem er als lex specialis eine besondere Passbeschaffungspflicht (§ 60 b Abs. 2 S. 1) schafft, die wiederum bußgeldbewehrt wird. Diese wird allerdings in einer Form ausgestaltet, dass die Ausländerbehörden mit der Umsetzung erheblich belastet werden. Dies liegt auch an der Ausgestaltung der Vorschrift und der Übergangsregelung des § 105 AufenthG-E.

Im Einzelnen wird zur besseren Lesbarkeit des § 60 b AufenthG-E zunächst redaktionell das Folgende angeregt:

1. Die Duldung wird immer individualisiert in Form des Ausweisersatzes mit Etikett ausgestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen, sollte der Zusatz deshalb „Person mit ungeklärter Identität“ und nicht „Personen mit ungeklärter Identität“ lauten. Entsprechend wäre § 60 b und § 105 anzupassen.
2. Die Duldung ist ausweislich § 60 a und hier insbesondere des § 60 a Abs. 4 die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Insofern können in § 60 b Abs. 1 S. 2 und

Absatz 4 sowie § 105 Abs. 1 die Worte „über die Duldung“ als überflüssig gestrichen werden.

3. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird durch § 60 b eine **besondere** Passbeschaffungspflicht geschaffen. Einer Erwähnung der Passpflicht des § 3 in § 60 b Abs. 2 bedarf es daher nicht. Insofern könnten in § 60 b Abs. 2 S. 1 die Worte „unbeschadet des § 3“ als überflüssig gestrichen werden.
4. Die konkrete Ausgestaltung der Passbeschaffungspflicht im Sinne des § 60 b Abs. 2 S. 1 durch die Aufzählung des § 60 b Abs. 3 S. 1 dient der Konkretisierung dieser Pflicht. Allerdings beschreibt Absatz 3 Satz 1 die möglichen Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht im Sinne des § 60 b Abs. 2 S. 1 aus meiner Sicht nicht abschließend und kann dies auch nicht tun. Dies erfordert es wie in der Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV, an der sich der Gesetzesentwurf offensichtlich orientiert, dass Wort „insbesondere“ zu ergänzen und das Wort „regelmäßig“ zu streichen sowie bei § 60 b Abs. 3 S. 3 und 4 die Worte „Absatz 2“ zu ergänzen. Des Weiteren fällt durch einen Vergleich des § 60 b Abs. 2 S. 1 sowie Absatz 3 S. 1 mit § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 AufenthV auf, dass § 60 b deutlich komplexer gefasst ist. Insgesamt sollte § 60 b Abs. 2 S. 1 sowie Absatz 3 S. 1 dem Betroffenen nicht weniger abverlangen als § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV. Ansonsten werden Ausreisepflichtige hinsichtlich der Passpflicht besser gestellt als Titelinhaber.
5. Orientiert an der Terminologie der §§ 13 ff. AsylG ist für mich nicht nachvollziehbar, warum § 60 b Abs. 2 S. 2 unter Verweis auf § 18 AsylG von einem Asylgesuch spricht, ist doch das Asylgesuch/der Asylantrag in § 13 AsylG legaldefiniert und beschreibt § 18 AsylG lediglich die Aufgaben der Grenzbehörde bei einem Asylgesuch wie § 19 AsylG die Aufgaben der Ausländerbehörde bei einem Asylgesuch. Auch hier wäre eine andere Fassung von Vorteil.
6. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Vorduldungszeit“ ist dem Aufenthaltsgesetz fremd. Duldungszeiten wären begrifflich besser.

Folgt man all dem ergäben sich folgende Änderungen:

„§ 60 b

(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 ~~und Absatz 3 Satz 1~~ nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung ~~über die Duldung~~ nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz ~~für~~ „Person~~en~~ mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er ~~unbeschadet des § 3~~ verpflichtet, alle ihm ~~unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls~~ zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) ~~oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes)~~ bis zur rechts- ~~oder bestands~~kräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer ~~regelmäßig~~ *insbesondere* zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunfts-

staates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, ~~soweit dies nicht unzumutbar ist~~,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hier-von die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, ~~sofern es nicht für ihn unzumutbar ist~~ und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes ~~im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen~~ und die Handlungen nach Nummer 1 bis 5 vorzunehmen, sofern aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach **Absatz 2** Satz 1 vorgenommen hat. Er kann die Vornahme der Handlungen nach **Absatz 2** Satz 1 auch durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft machen; hierzu kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung auffordern. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(4) Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 ~~und Absatz 3 Satz 1~~ unterlassen, kann er diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem Ausländer die Bescheinigung ~~über die Duldung~~ nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „~~für~~ Person~~en~~ mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „~~für~~ Person~~en~~ mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als ~~Ver~~Duldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „~~für~~ Person~~en~~ mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.

(6) § 84 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

„§ 105

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei ~~geduldeten~~ Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung ~~über die Duldung~~ nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „~~für~~ Person~~en~~ mit ungeklärter Identität“ frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.“

Des Weiteren steht zu befürchten, dass die Verpflichtung der Ausländerbehörden, die Betroffenen auf die besondere Passbeschaffungspflicht (-en) möglichst konkret hinzuweisen (§ 60 b Abs. 3 S. 2) zu einer Überforderung insbesondere vieler kleiner Ausländerbehörden führen wird. Damit verbunden wird die Umsetzung des § 60 b insgesamt in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Es wird daher angeregt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bundeseinheitlich zu verwendende möglichst mehrsprachige Hinweisblätter für die Ausländerbehörden vorhält. Die Gesetzesbegründung könnte entsprechend ergänzt werden. Überlegenswert wäre auch, den § 60 b Abs. 3 S. 2 an dieser Stelle zu streichen und aus gesetzssystematischen Gründen § 82 Abs. 3 entsprechend zu ergänzen.

Aus meiner Sicht sehr zu begrüßen ist, dass

- über die Möglichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung (§ 60 b Abs. 3 Satz 3 ff),
- die analoge Anwendung des § 84 Abs. 2 (aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den Zusatz „Person mit ungeklärter Identität“ - § 60 b Abs. 6) und
- die Ausnahmenvorschriften für Personen in Ausbildung und Beschäftigung (§ 105 Abs. 2 und 3)

künftig signifikant mehr Ausreisepflichtige, deren Identität ungeklärt ist und/oder die das Abschiebungshindernis mangels entsprechender Passbeschaffungsbemühungen zu vertreten haben, die Möglichkeit haben, einer Beschäftigung nachzugehen als nach jetziger Rechtslage gem. § 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG.

Zu Art. 1 Nr. 30 - § 97 a Geheimhaltungspflichten: Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach ein wesentlicher Teil von Festnahmen im Vorfeld von Rückführungen scheitert, weil die Betroffenen nicht in ihrer Wohnung bzw. Unterkunft angetroffen werden, ist zutreffend. Dies betrifft bei Chartermaßnahmen regelmäßig bis zur Hälfte aller Festnahmeversuche. Gerade bei Chartermaßnahmen, die einen besonderen organisatorischen Aufwand und Vorlauf erfordern, dringen die Rückführungstermine regelmäßig nach außen und werden dann nicht selten über soziale Medien publik gemacht. Dies gilt trotz des Verbotes gem. § 59 Absatz 1 S. 8, nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist den Termin der Abschiebung anzukündigen. Auch wenn die erhöhten Geheimhaltungspflichten Amtsträger in den Ausländerbehörden und den Polizeien des Bundes und der Länder betreffen, begrüße ich § 97 a AufenthG-E. Dies gilt insbesondere auch für § 97 a S. 2. Bei Botschaftsvorführungen einer Vielzahl von Betroffenen, wie sie in Berlin regelmäßig für vollziehbar Ausreisepflichtige etwa aus Ländern der Subsahara oder Vietnams stattfinden, führt das regelmäßige Bekanntwerden dieser Termine zur dauerhaften Verhinderung der Identitätsfeststellung. Eine Gefahr, dass Verfahrensberater oder Rechtsanwälte verunsichert werden könnten, sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Engelhard Mazanke